

Promotionsordnung

der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung vom 27.03.2015

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe („HfG Karlsruhe“) hat am 18.03.2015 auf Grund von § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014, GBl. S. 99), die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen. Die bisherige Promotionsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2013 wird durch diese Fassung ersetzt.

Der Rektor der HfG Karlsruhe hat der Neufassung der Promotionsordnung am 27.03.2015 zugestimmt (§ 38 Abs. 4 Satz 1 LHG).

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Promotion	3
§ 2 Promotionsausschuss.....	3
Teil II - Ordentliche Promotion	4
Abschnitt I – Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin	4
§ 3 Voraussetzungen für die Promotion	4
§ 4 Annahme als Doktorand oder als Doktorandin	5
Abschnitt II – Promotionsverfahren	6
§ 5 Promotionsleistungen	6
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren.....	6
§ 7 Entscheidung über die Zulassung.....	8
§ 8 Dissertation	8
§ 9 Begutachtung der Dissertation	9
§ 10 Beschluss über die Beurteilung	10

§ 11	Mündlicher Qualifikationsnachweis.....	11
§ 12	Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises.....	12
§ 13	Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises.....	13
§ 14	Endnote der Promotion.....	13
§ 15	Akteneinsicht.....	14
Abschnitt III – Vollzug der Promotion		14
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 17	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	15
§ 18	Vollzug der Promotion	16
Abschnitt IV –Entziehung des Doktorgrades		16
§ 19	Entziehung des Doktorgrades	16
Abschnitt V – Ombudsperson		17
§ 20	Funktion der Ombudsperson	17
§ 21	Ombudsverfahren	17
§ 22	Wahl der Ombudsperson	18
§ 23	Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung.....	18
Teil III - Ehrenpromotion.....		18
§ 24	Verleihung des Doktorgrades der Philosophie ehrenhalber	18
Teil IV – Schlussbestimmungen		19
§ 25	Inkrafttreten.....	19
§ 26	Übergangsregelung	19
§ 27	Anlagenspiegel	20

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die HfG Karlsruhe verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Teil II dieser Promotionsordnung auf dem Gebiet der Kunstwissenschaft, der Medientheorie oder der Philosophie den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die HfG Karlsruhe kann gemäß Teil III dieser Promotionsordnung den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs Kunstwissenschaft und Medienphilosophie an der HfG Karlsruhe. Mitglieder des Promotionsausschusses können nicht Gast-, Vertretungs- oder Honorarprofessoren und –professorinnen, emeritierte und entpflichtete Professorinnen und Professoren sein.
- (2) Der Promotionsausschuss fasst alle im Rahmen der ordentlichen Promotion (Teil II) oder der Ehrenpromotion (Teil III) nach dieser Promotionsordnung erforderlichen Beschlüsse und entscheidet über Streitfälle und Auslegungsfragen, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor/die Rektorin der HfG Karlsruhe.
- (3) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen; Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

Teil II - Ordentliche Promotion

Abschnitt I – Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Voraussetzungen für die Promotion sind:

- a) ein im Bereich der Kunst-, Kultur-, Geistes-, Medien- oder Sozialwissenschaften erfolgreich mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ (mit in der Regel mindestens der Gesamtnote 2,0 oder besser) abgeschlossener
 - i. Masterstudiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule oder
 - ii. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - iii. auf einem grundständigen Studiengang aufbauender Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
- b) die Übereinstimmung des Fachgebiets der geplanten Dissertation (nachfolgend: „*das Dissertationsprojekt*“) mit einem Fachgebiet, in dem die HfG Karlsruhe nach § 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad „Dr. phil.“ verleihen kann;
- c) der schriftliche Abschluss einer Promotionsvereinbarung (vgl. Anlage *Promotionsvereinbarung*) zwischen der Person, die eine Zulassung zur Promotion anstrebt (nachfolgend: „*der Bewerber/die Bewerberin*“), mit einem Mitglied des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 dieser Promotionsordnung als Betreuer/Betreuerin des Dissertationsprojekts.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag bei besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen von Bachelor-, Master- oder Staatsexamensstudiengängen mit sehr gut abgeschlossenem Studium (mit der Gesamtnote 1,5 oder besser) im Bereich der Kunst-, Kultur-, Geistes-, Medien- oder Sozialwissenschaften, die nicht unter Abs. 1 lit. a) fallen, feststellen, dass die Voraussetzungen für die Promotion vorliegen. Der Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(3) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lit. a) und des Absatzes 2 absehen und die Zulassung zur Promotion gewähren, wenn der Bewerber/die Bewerberin ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium und ausreichende Prüfungsleistungen oder sonstige gleichwertige wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich der Kunstwissenschaft oder Medientheorie oder Philosophie nachweist und ein befürwortendes Gutachten eines/einer Prüfungsberechtigten vorlegt, das insbesondere eine Stellungnahme zum Gegenstand des Dissertationsprojekts und zur wissenschaftlichen Qualifikation des

Bewerbers/der Bewerberin enthält. Ausreichende Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Kunstwissenschaft oder Medientheorie oder Philosophie im Sinne des Satzes 1 sind nachgewiesen, wenn mindestens neun entsprechende theoretische Leistungsnachweise aus einem Hochschulstudium erbracht sind oder die erforderlichen Fachkenntnisse ergänzend durch wissenschaftliche Publikationen oder sonstige vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten nachgewiesen werden können. Der Promotionsausschuss darf bei Absolventen und Absolventinnen künstlerischer Studiengänge, die aufgrund einer Begabtenprüfung zum Studium zugelassen wurden, vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lit. a) und des Absatzes 2 nur absehen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bewerber/der Bewerberin eine der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellte Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang schriftlich bescheinigt. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

- (4) Von Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 4

Annahme als Doktorand oder als Doktorandin

- (1) Der Promotionsausschuss kann den Bewerber/die Bewerberin auf Antrag zur Promotion zulassen und als Doktorand/-in der HfG Karlsruhe annehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Der Promotionsausschuss bescheidet den Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind oder
 - b) das in Aussicht genommene Thema des Dissertationsprojekts für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist.

Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen und dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Nach der Annahme als Doktorand/-in wird der/die Bewerber/-in an der HfG Karlsruhe immatrikuliert. Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der HfG Karlsruhe gelten entsprechend. Die Immatrikulationsdauer beträgt vorerst drei Jahre und kann um höchstens zwei Jahre mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin verlängert werden. Der Doktorand/die Doktorandin wird nach seiner/ihrer Annahme in die nichtöffentliche Doktorandenliste der HfG Karlsruhe aufgenommen.
- (4) Scheidet der Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsprojekts (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c) aus der HfG Karlsruhe aus und kann der Betreuer oder die Betreuerin den Doktoranden/die Doktorandin nach seinem/ihrer Ausscheiden nicht mehr bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens be-

treuen, so soll der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ihm/ihr nach Möglichkeit ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses als Betreuer/-in vermitteln.

- (5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand/-in widerrufen, wenn der Doktorand/die Doktorandin den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 nicht in angemessener Zeit stellt, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Dissertation nicht bis zum Ablauf von sechs Jahren nach der Annahme als Doktorand/-in eingereicht wird. Der Promotionsausschuss hat den Doktoranden/die Doktorandin vor der Entscheidung über den Widerruf anzuhören.

Abschnitt II – Promotionsverfahren

§ 5 Promotionsleistungen

Die im Rahmen der ordentlichen Promotion zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 8),
- b) ein mündlicher Qualifikationsnachweis (gemäß § 11).

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Rektor/die Rektorin der HfG zu richten. Der Antrag muss enthalten:
- a) den Titel der Dissertation;
 - b) drei Themenvorschläge für den mündlichen Qualifikationsnachweis, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen;
 - c) die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin;
 - d) den Namen des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation und Vorschläge zu den Berichtserstatern/-innen gemäß § 9 Abs. 3 und den Prüfern/-innen gemäß § 11 Abs. 2.

(2) Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- a) Der Bescheid über die Annahme als Doktorand/-in.
- b) Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs in deutscher Sprache.
- c) Nachweis der Hochschulreife.
- d) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs nach § 3.
- e) Die Dissertation in Maschinenschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen.
- f) Wenn die Muttersprache des Doktoranden/der Doktorandin nicht deutsch ist, sind die für die Dissertation und den mündlichen Qualifikationsnachweis erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, es sei denn, der Promotionsausschuss hat einer Ausnahme hiervon nach § 8 Abs. 2 zugestimmt.
- g) Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- h) Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, ob er/sie bereits früher einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Bereich der Kunstwissenschaft oder Medientheorie oder Philosophie gestellt hat; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind sämtliche früher angefertigten Dissertationen nachzureichen.
- i) Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass keine Strafverfahren gegen ihn/sie laufen sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als 6 Monate ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann auch noch nach Ablauf der Immatrikulationshöchstdauer von maximal fünf Jahren und nach erfolgter Exmatrikulation gestellt werden.

(4) Personen, die von anderen Hochschulen als Doktoranden/Doktorandinnen angenommen wurden und an der HfG Karlsruhe einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, sollen vor Stellung des Antrags mindestens vier Semester an der HfG Karlsruhe immatrikuliert oder als akademische/r Mitarbeiter/-in oder geprüfte Hilfskraft tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Befreiung von dieser Voraussetzung.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags nach § 6. Er hat den Antragsteller/die Antragstellerin vor einer ablehnenden Entscheidung anzuhören.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 - b) die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand/-in rechtskräftig nach § 4 Abs. 5 widerrufen wurde
oder
 - c) die nach § 5 einzureichenden Unterlagen unvollständig eingereicht wurden
oder
 - d) Tatsachen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (vgl. § 19)
oder
 - e) der Antragsteller/die Antragstellerin an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt und dort die Dissertation nach § 6 Abs. 2 lit. h) im Bereich der Kunstwissenschaft oder Medientheorie oder Philosophie eingereicht hat
oder
 - f) die Dissertation des Antragstellers/der Antragstellerin bereits an der HfG Karlsruhe (§ 10 Abs. 5) oder an einer anderen Hochschule abgelehnt wurde.

- (3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich und im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der Doktorand/die Doktorandin muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form darlegen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind anzugeben.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Das Recht auf Mitwirkung am Promotionsverfahren (Prüfungsberechtigung) haben die Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 und emeritierte und entpflichtete Professorinnen und Professoren der HfG Karlsruhe, die vor ihrem Ausscheiden Mitglieder des Promotionsausschusses waren, bis zum Ablauf von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der HfG Karlsruhe (zusammen: „die Prüfungsberechtigten“).

(2) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren und Professorinnen oder Gast-, Vertretungs- oder Honorarprofessoren und –professorinnen der HfG Karlsruhe, die nicht Prüfungsberechtigte sind, oder Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen anderer Hochschulen oder entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen in der Funktion des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin am Promotionsverfahren mitwirken dürfen.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Begutachtung der Dissertation eine(n) erste/n und eine(n) zweite/n Berichterstatter/-in, wobei im Regelfall der Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsprojekts der erste Berichterstatter/die erste Berichterstatterin sein soll. Eine/r der Berichterstatter/-innen soll Professor/-in im Fachbereich Kunstwissenschaft und Medienphilosophie der HfG Karlsruhe sein.

(4) Die nominierten Berichterstatter/-innen legen spätestens vier Monate nach ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss einen neuen Berichterstatter/eine neue Berichterstatterin bestimmen.

(5) Die Gutachten müssen enthalten:

- a) Eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
- b) einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:

Note „ausgezeichnet“ = 0

Note „sehr gut“ = 1

Note „gut“ = 2

Note „ausreichend“ = 3

- (6) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag eines Berichterstatters/einer Berichterstatte^rin beschließen, die Dissertation dem Doktoranden/der Doktorandin zur Umarbeitung zurückzugeben. Der Beschluss muss eine angemessene Frist für die erneute Vorlage der Dissertation festsetzen. Wird die Frist vom Doktoranden/von der Doktorandin nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt; im zweiten Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10 **Beschluss über die Beurteilung**

- (1) Schlagen die Berichterstatter/-innen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vor und unterscheiden sich die Vorschläge über die Benotung um nicht mehr als eine Note, so versucht der Rektor/die Rektorin im Einvernehmen mit den Berichterstattern/den Berichterstatte^rinnen eine einheitliche Benotung zu erzielen. Haben die Berichterstatter/-innen dieselbe Note vorgeschlagen oder kommt es im Gefolge des Vermittlungsversuchs des Rektors/der Rektorin zu einer einheitlichen Benotung, so lässt der Rektor/die Rektorin den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber mit dem Vermerk zugehen, dass die Dissertation und die Gutachten drei Wochen zur Einsichtnahme im Rektorat ausliegen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses (vgl. § 2 Abs. 1) haben innerhalb der Auslegefrist das Recht, beim Rektor/der Rektorin einen schriftlich zu begründenden Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme der Dissertation oder ihrer Benotung zu erheben. Sie dürfen ferner Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorschlagen; in diesem Fall ist nach § 9 Abs. 6 zu verfahren. Wenn kein Mitglied des Promotionsausschusses Einspruch erhebt, gilt die Dissertation mit der einheitlichen Benotung als angenommen.
- (2) In den folgenden Fällen entscheidet der Promotionsausschuss:
- a) Eine/r der Berichterstatter/-innen schlägt die Ablehnung der Dissertation vor, der oder die andere empfiehlt die Annahme.
 - b) Die Vorschläge der Berichterstatter/-innen in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um mindestens zwei Noten.
 - c) Die Vorschläge der Berichterstatter/-innen in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um eine Note und der Rektor/die Rektorin kann kein Einvernehmen mit den Berichterstattern und Berichterstatte^rinnen über eine einheitliche Benotung herstellen.
 - d) Ein Mitglied des Promotionsausschusses erhebt Einspruch gemäß § 10 Abs. 1 S. 3.

Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten durch eine(n) Drittgutachter/in (nachfolgend: „*das Ergänzungsgutachten*“) anzufordern.

- (3) Die Entscheidung über Ablehnung oder Benotung der Dissertation fällt durch die Berechnung des Durchschnitts aus den Noten aller Gutachten (Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Ergänzungsgutachten), wobei die Bewertung „nicht ausreichend“ mit dem Zahlenwert 4 gleichgesetzt wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn der Durchschnitt der Benotung bei mindestens ausreichend (3,0) liegt, ansonsten als abgelehnt.

- (4) Mit der Annahme der Dissertation ist der Doktorand/die Doktorandin zum mündlichen Qualifikationsnachweis zugelassen.
- (5) Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (6) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Doktorand/die Doktorandin unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung der Dissertation ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mündlicher Qualifikationsnachweis

- (1) Der mündliche Qualifikationsnachweis besteht aus einem Referat des Doktoranden/der Doktorandin aus seinem/ihrem Prüfungsfach und einem anschließenden Kolloquium über das Referat. Das Thema der Dissertation ist in das Kolloquium einzubeziehen.
- (2) An dem mündlichen Qualifikationsnachweis nehmen die beiden Berichterstatter/-innen als Prüfer/-innen und ein/e Beisitzer/-in als nicht prüfungsberechtigte/r Protokollant/-in teil. Ist der Betreuer oder die Betreuerin nicht zugleich Berichterstatter/-in, so nimmt auch er/sie prüfungsberechtigt am mündlichen Qualifikationsnachweis teil. Der Beisitzer oder die Beisitzerin kann ein Professor oder eine Professorin oder ein wissenschaftlicher oder akademischer Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche oder akademische Mitarbeiterin sein. Ist einer der beiden Berichterstatter/-innen verhindert, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 9 Abs. 1.
- (3) Der mündliche Qualifikationsnachweis soll spätestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung über die Annahme der Dissertation stattfinden; das gilt auch dann, wenn das Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit fällt.
- (4) Das Referat und das Kolloquium sind mit Zustimmung des Doktoranden/der Doktorandin öffentlich.
- (5) Das Referat soll circa 20 Minuten dauern. Der mündliche Qualifikationsnachweis soll insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten. Der Beisitzer oder die Beisitzerin gemäß Abs. 2 fertigt ein Protokoll über den mündlichen Qualifikationsnachweis an. Alle Prüfer und Prüferinnen unterzeichnen das Protokoll.

§ 12

Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Die Bewertung der Prüfer und Prüferinnen im mündlichen Qualifikationsnachweis werden mit folgenden Noten ausgedrückt:

Note „ausgezeichnet“ = 0

Note „sehr gut“ = 1

Note „gut“ = 2

Note „ausreichend“ = 3

Note „nicht ausreichend“ = 4

- (2) Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird als Durchschnittsnote nach § 10 Abs. 3 Satz 2 aus den Bewertungen der Prüfer/-innen ermittelt. Der mündliche Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn der Notendurchschnitt zwischen 0,0 und 3,5 liegt. Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird wie folgt festgestellt:

bei einem Notendurchschnitt bis 0,5 = 0

bei einem Notendurchschnitt über 0,5 bis 1,5 = 1

bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2

bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3

bei einem Notendurchschnitt über 3,5 = 4

- (3) Das Ergebnis des mündlichen Qualifikationsnachweises ist dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an den mündlichen Qualifikationsnachweis bekannt zu geben. Ihm/Ihr sind eventuelle Druckauflagen mitzuteilen.

- (4) Erscheint der Doktorand/die Doktorandin zum mündlichen Qualifikationsnachweis unentschuldigt nicht, so gilt dieser als nicht erbracht. Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, den mündlichen Qualifikationsnachweis zu erbringen, hat der Promotionsausschuss die Säumnis des Doktoranden/der Doktorandin auf seinen/ihren Antrag als entschuldigt zu erklären und einen neuen Termin für den mündlichen Qualifikationsnachweis festzusetzen. Der Antrag nach Satz 2 ist unverzüglich zu stellen; er kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch binnen drei Werktagen schriftlich zu wiederholen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und an den Promotionsausschuss zu übersenden. Im Fall einer Entschuldigung der Säumnis gilt die dann stattfindende Prüfung nicht als Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises im Sinne von § 13.

§ 13

Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Wird der mündliche Qualifikationsnachweis nicht erbracht, so kann sich der Doktorand/die Doktorandin innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, noch einmal zum mündlichen Qualifikationsnachweis anmelden.
- (2) Meldet sich der Doktorand/die Doktorandin innerhalb der Frist nach Absatz 1 nicht zu einer Wiederholungsprüfung an oder erscheint er/sie unentschuldigt nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt der mündliche Qualifikationsnachweis als nicht erbracht; § 12 Abs. 4 S. 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Promotionsausschuss hat im Falle einer unentschuldigten Säumnis oder des wiederholten Nichtbestehens durch Beschluss festzustellen, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist. Der Beschluss ist unverzüglich schriftlich auszufertigen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 14

Endnote der Promotion

- (1) Wurde der mündliche Qualifikationsnachweis erfolgreich erbracht, stellt der Rektor/die Rektorin die Endnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem nach § 10 Abs. 3 Satz 2 errechneten Durchschnitt aus der Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises und der Benotung der Dissertation; die Benotung der Dissertation wird doppelt gewichtet. Die Endnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 = Note „ausgezeichnet“
(summa cum laude)

bei einem Durchschnitt über 0,5 und bis 1,5 = Note „sehr gut“
(magna cum laude)

bei einem Durchschnitt über 1,5 und bis 2,5 = Note „gut“
(cum laude)

bei einem Durchschnitt über 2,5 und bis 3,5 = Note „ausreichend“
(rite)
- (2) Die Endnote „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation als „ausgezeichnet“ beurteilt worden ist und die Leistungen im mündlichen Qualifikationsnachweis mindestens mit „sehr gut“ benotet worden sind.
- (3) Der Rektor/die Rektorin teilt dem Doktoranden/der Doktorandin durch schriftlichen Bescheid seine/ihre Endnote mit und stellt fest, dass das Promotionsverfahren mit Erfolg beendet und die Promotion abgeschlossen ist. Der Bescheid soll die Benotung der Dissertation und die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Der Bescheid nach Satz 1 berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder der Bezeichnung als Doktor designatus (Dr. des.).

§ 15 Akteneinsicht

Der Doktorand/die Doktorandin hat nach der mündlichen Prüfung bis zum Ablauf von 24 Monaten ein Recht auf Einsicht in die Akte zum Promotionsverfahren einschließlich der Gutachten und auf Herausgabe einer Kopie der Gutachten. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich beim Rektorat der HfG Karlsruhe zu stellen.

Abschnitt III – Vollzug der Promotion

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand/die Doktorandin hat beim Prüfungsamt der HfG Karlsruhe unentgeltlich Pflichtexemplare seiner/ihrer Dissertation (nachfolgend: „die Pflichtexemplare“) abzuliefern. Er/Sie hat hierbei die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:
- a) Ablieferung von 30 Vervielfältigungsstücken der Dissertation auf Papier, broschiert oder zumindest mit Spiralbindung, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation ohne Verlagsvertrag erfolgt, oder
 - b) Ablieferung von 6 Vervielfältigungsstücken der Dissertation als Buch auf Papier, wenn der Doktorand/die Doktorandin einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, nach dem der Verleger verpflichtet ist, eine Mindestauflage von 150 Abzügen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, oder
 - c) Ablieferung von 6 Vervielfältigungsstücken der Dissertation auf Papier, broschiert oder zumindest mit Spiralbindung, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation der HfG Karlsruhe digital auf einem Datenträger in einem datenbankkompatiblen Standarddatenformat, das das Rektorat der Hochschule zuvor festgelegt hat, zur Verfügung stellt und der Hochschule die erforderlichen Rechte einräumt, um seine/ihre Dissertation in elektronischer Form selbst zu publizieren oder durch einen Dritten publizieren zu lassen. In diesem Fall hat der Doktorand/die Doktorandin schriftlich zu bestätigen, dass die elektronische Version seiner/ihrer Dissertation mit den auf Papier abgelieferten Vervielfältigungsstücken in Bezug auf Form und Inhalt übereinstimmt.
 - d) Ablieferung von 6 Vervielfältigungsstücken der Dissertation auf Papier, broschiert oder zumindest mit Spiralbindung, wenn der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation in elektronischer Form über eine Bibliothek oder eine entsprechende Einrichtung einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland publiziert. In diesem Fall hat der Doktorand/die Doktorandin dem Rektorat der HfG Karlsruhe eine Kopie des Vertrages über die Publikation seiner/ihrer Dissertation in elektronischer Form, den er/sie mit der Bibliothek oder der entsprechenden Einrichtung der anderen Hochschule geschlossen hat, oder eine schriftliche Bestätigung der Bibliothek oder der entsprechenden Einrichtung der anderen Hochschule darüber, dass diese seine/ihre Dissertation in elektronischer Form publizieren wird, vorzulegen.

- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Zustellung des Bescheides nach § 14 Abs. 3 S. 1 an gerechnet abzuliefern. Vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf Fristverlängerung beim Promotionsausschuss gestellt werden. Die Fristverlängerung ist zu gewähren, wenn der Doktorand/die Doktorandin nachweist, dass seine/ihre Dissertation als Buch in einer wissenschaftlichen Reihe zur Veröffentlichung angenommen worden ist und sich das Erscheinen aus Gründen verzögert, die er/sie nicht zu vertreten hat. Liefert der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare nicht – auch nicht innerhalb einer bereits verlängerten Frist – fristgemäß ab, so erlischt ihr/sein Anspruch auf Vollzug der Promotion.

- (3) Alle Vervielfältigungsstücke der Dissertation – gleich, ob auf Papier oder in elektronischer Form – haben einen Druckvermerk oder einen Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation an der HfG Karlsruhe handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der im Promotionsverfahren eingereichten Dissertation hinzuweisen.

- (4) Der Doktorand/die Doktorandin hat eventuelle Druckauflagen (§ 12 Abs. 3 S. 2) vor der Veröffentlichung der Dissertation zu berücksichtigen und mit den Berichterstattern oder Berichterstatterinnen abzustimmen. Sonstige inhaltliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des ersten Berichterstatters/der ersten Berichterstatterin. Die Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der erste Berichterstatter/die erste Berichterstatterin die Druckerlaubnis erteilt hat. Bei der Abgabe der Pflichtexemplare hat der Doktorand/die Doktorandin schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die die Berichterstatter/-innen gefordert haben, mit diesen abgestimmt und in der veröffentlichten Fassung der Dissertation berücksichtigt sind.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde nach § 18, dass sich der Doktorand/die Doktorandin bei seinen oder ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind einzelne oder alle Promotionsleistungen vom Promotionsausschuss für ungültig zu erklären und mit „nicht ausreichend“, also als „nicht bestanden“ zu bewerten. In diesem Fall ist der Bescheid nach § 14 Abs. 3 zurückzunehmen. Der Promotionsausschuss hat dem Doktoranden/der Doktorandin vor der Entscheidung über die Rücknahme Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, mit der Rücknahme des Bescheides eine Entscheidung nach § 9 Abs. 6 und § 13 zu verbinden.

§ 18 **Vollzug der Promotion**

- (1) Hat der Doktorand/die Doktorandin die erforderlichen Pflichtexemplare seiner/ihrer Dissertation abgeliefert, so stellt der Rektor/die Rektorin die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel und die Note der eingereichten Dissertation und die Endnote der Promotion sowie das Datum des mündlichen Qualifikationsnachweises. Sie wird datiert auf den Tag der Ablieferung der Pflichtexemplare und wird vom Rektor/von der Rektorin unterschrieben.

- (2) Der Promotionsausschuss kann im Falle des § 16 Abs. 2 S. 3 die Aushändigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare beschließen. Die Urkunde ist in diesem Fall auf den Tag dieses Beschlusses zu datieren. § 16 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

- (3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

Abschnitt IV –Entziehung des Doktorgrades

§ 19 **Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Promotionsausschuss durch Beschluss. Der Promotionsausschuss kann zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, insbesondere zur Feststellung eines Plagiats vor der Entscheidung ein Sachverständigengutachten einholen. Der Doktorand/die Doktorandin ist vor der Entziehung des Doktorgrades anzuhören.

Abschnitt V – Ombudsperson

§ 20

Funktion der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird beratend, unterstützend oder vermittelnd tätig, wenn ein Doktorand/eine Doktorandin Probleme mit der Betreuung oder Durchführung seines/ihrer Dissertationsprojekts oder der Publikation seiner/ihrer Dissertation hat.
- (2) Die Ombudsperson versteht sich als neutrale(r) Ansprechpartner/-in. Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit als Ombudsperson weisungsfrei und unabhängig.
- (3) In Fragen der Benotung von Promotionsleistungen darf sich die Ombudsperson nicht äußern. Angelegenheiten nach § 17 oder § 19 fallen nicht in die Zuständigkeit der Ombudsperson.

§ 21

Ombudsverfahren

- (1) Alle der Ombudsperson vorgetragene Anliegen sind vertraulich zu behandeln. Die Ombudsperson kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn die Beteiligten zuvor schriftlich auf Vertraulichkeit verzichtet haben.
- (2) Immer dann, wenn der Doktorand/die Doktorandin nicht nur eine bloße Beratung in abstrakten Fragen wünscht, ist der durch die Wahrung der Vertraulichkeit bedingte Mangel an unmittelbarer Information über die vorgebrachten Vorwürfe bei anderen Beteiligten dadurch auszugleichen, dass die Ombudsperson andere Betroffene über den Gegenstand der Vorwürfe unter Wahrung der Anonymität des Doktoranden/der Doktorandin informiert. Um Vorgetragenes zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden, kann die Ombudsperson den von Vorwürfen betroffenen Personen sinngemäß die vorgebrachten Vorwürfe mitteilen und sie anhören. Es können weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn dies für die Meinungsbildung der Ombudsperson erforderlich ist.
- (3) Soweit die Anonymität des Doktoranden/der Doktorandin nicht mit dem Charakter des Verfahrens oder den Interessen anderer Beteiligter vereinbar ist, hat die Ombudsperson das weitere Vorgehen zunächst mit dem Doktoranden/der Doktorandin abzustimmen.
- (4) Die Ombudsperson kann die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren, gegenläufige Interessen in Ausgleich zu bringen und eine Annäherung zwischen den Beteiligten zu erreichen. Er/Sie kann dabei Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
- (5) In geeigneten Fällen schlägt die Ombudsperson den Beteiligten eine Vereinbarung über das künftige Verhalten vor. Er/Sie kann den Beteiligten gegenüber seine abschließende Bewertung der Angelegenheit äußern.

§ 22

Wahl der Ombudsperson

- (1) Der Senat der HfG Karlsruhe wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ombudsperson für die Dauer von zunächst 5 Jahren. Eine Wiederwahl für weitere fünf Jahre ist zulässig. Der Rektor/die Rektorin der Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt nach ihrer Wahl durch den Rektor/die Rektorin.
- (2) Wer zur Ombudsperson gewählt wird, darf während seiner Amtszeit weder Mitglied des Promotionsausschusses sein noch am Promotionsverfahren teilnehmen. Mitglieder des Rektorats der HfG Karlsruhe sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (3) Die Ombudsperson berichtet – unter Wahrung eventueller Vertraulichkeit – auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Senats oder des Promotionsausschusses dem Senat oder dem Promotionsausschuss der HfG in gemeinsamer Sitzung über seine Arbeit.

§ 23

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Das Amt der Ombudsperson an der HfG Karlsruhe ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt und dient dem Gemeinwohl.
- (2) Die Ombudsperson hat im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung, es sei denn, dass die Ombudsperson im weitesten Sinne durch ein Anstellungs-, Beschäftigungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis mit der HfG Karlsruhe verbunden ist oder war. Auslagenpauschale und Aufwandsentschädigung dürfen zusammen den Betrag von 200,00 Euro im Monat nicht übersteigen.

Teil III - Ehrenpromotion

§ 24

Verleihung des Doktorgrades der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die HfG Karlsruhe kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich der Kunstwissenschaft, der Medientheorie oder der Philosophie den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

- (2) Die Verleihung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber kann nur in Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses einstimmig beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste des/der Geehrten hervorzuheben sind.
- (4) Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterschrieben.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Die hier vorliegende Promotionsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 LHG in Verbindung mit der Satzung der HfG Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der HfG Karlsruhe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2013 außer Kraft.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits nach der Promotionsordnung der HfG Karlsruhe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2013 oder einer älteren Fassung (zusammen: „*die bisherigen Promotionsordnungen*“) zur Promotion zugelassen sind, können ihre Promotion basierend auf der bisherigen Promotionsordnung abschließen, nach der sie zugelassen worden sind, sofern der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht später als 4 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eingereicht wird. Wird der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Frist eingereicht, so wird das Verfahren nach der hier vorliegenden Promotionsordnung abgeschlossen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die nach den bisherigen Promotionsordnungen bereits zur Promotion zugelassen sind, können abweichend von Absatz 1 nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung beantragen, ihr Dissertationsprojekt nach der hier vorliegenden Promotionsordnung weiter zu führen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 27 Anlagenspiegel

Zu dieser Promotionsordnung gehören folgende Anlagen:

Name der Anlage	Genauere Bezeichnung des Dokuments	Datum des Dokuments
<i>Promotionsvereinbarung</i>	<i>Musterdokument einer Promotionsvereinbarung</i>	<i>27.03.2015</i>

Karlsruhe, den 27.03.2015

gez.

Prof. Dr. Peter Sloterdijk

Rektor